

Ersetzt:

GE 63-10 Geschäftsreglement des Kirchenrates vom 27. Oktober 2014

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, gestützt auf Artikel 56 der Kirchenverfassung vom 13. Januar 1974 und Artikel 161 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1980 erlässt folgendes

Geschäftsreglement des Kirchenrates

vom 31. Dezember 2016

I. Allgemeines

1. Für die gesamte kirchenrätliche Tätigkeit gilt das Kollegialprinzip. Die Verantwortung dafür liegt bei der Gesamtbehörde ohne Rücksicht auf Kompetenzdelegationen im Rahmen dieses Reglements.
2. Die Arbeit des Kirchenrates wird in folgende Ressorts gegliedert:
 1. Pastorales, Theologie und Musik
 2. Weltweite Kirche (OeME)
 3. Geistliche Begleitung (Familien, Kinder, Jugend, Junge Erwachsene)
 4. Schulische Bildung und Kirchlicher Sozialdienst
 5. Erwachsenenbildung und Diakonie
 6. Finanzen und Liegenschaften
 7. Kommunikation und Gemeindeentwicklung

Dazu werden je nach Eignung folgende ressortunabhängige Sachgebiete (Nebenressorts) einzelnen Mitgliedern des Kirchenrates zugeteilt:

- a) Frauen – Männer – Gender
- b) Persönlichkeitsschutz
- c) Stipendienausschuss
- d) Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

3. Jedes Mitglied des Kirchenrates übernimmt die Verantwortung für ein bestimmtes Ressort, das es innerhalb der Ausschüsse, der Gesamtbehörde, der Synode und nach aussen vertritt, sowie die Stellvertretung in einem weiteren Ressort. Die Zuweisung der Ressorts, der ressortunabhängigen Sachgebiete sowie die Regelung der Stellvertretung erfolgt durch Beschluss des Kirchenrates.
4. Die Verantwortlichen der Ressorts 1, 2 und 5 bilden zusammen mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin den Ausschuss für Glaube, Welt und Gesellschaft (GWG).

Die Verantwortlichen der Ressorts 3 und 4 bilden zusammen mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin den Ausschuss für Geistliche Begleitung (GB).

Die Verantwortlichen der Ressorts 6 und 7 bilden zusammen mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin den Ausschuss für Verwaltung und Kommunikation (VK).

Der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin ist Mitglied aller Ausschüsse und präsidiert diese.

Der Kirchenrat bezeichnet je eine Person für die Protokollführung.

5. Die Ausschüsse beraten die Geschäfte der Zuständigkeitsbereiche ihrer Mitglieder (inkl. Nebenressorts).
6. Wer aus dem Kirchenrat ausscheidet, gibt zugleich sämtliche Mandate zurück, mit denen er oder sie als Mitglied des Kirchenrates betraut war.

II. Gesamtbehörde

1. Die Gesamtbehörde wird im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen
 - a) zu ordentlichen Sitzungen, deren Daten jeweils für mindestens ein halbes Jahr im voraus festgesetzt werden,
 - b) zu ausserordentlichen Sitzungen, wenn
 - der Präsident oder die Präsidentin dies als notwendig erachtet,
 - oder mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

2. Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und mindestens vier davon anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin stimmt.
3. In die Zuständigkeit der Gesamtbehörde fallen
 - Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
 - Zuweisung der Ressorts;
 - Zuweisung der ressortunabhängigen Sachgebiete;
 - Bestimmung der Delegationen;
 - Bezeichnung je einer Person zur Protokollführung in den Ausschüssen;
 - Wahlvorschlag des Kirchenschreibers oder der Kirchenschreiberin an die Synode;
 - Wahl des Zentralkassiers oder der Zentralkassierin;
 - Wahl aller weiteren kantonalkirchlichen Angestellten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Synode fällt;
 - Wahl der kirchenrätlichen Kommissionen;
 - die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen auf Zeit zur Behandlung einzelner Fragen;
 - Aufsicht über das Präsidium;
 - Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Ressorts und Ausschüssen;
 - Aufsicht über die kantonalkirchlichen Dienststellen und Institutionen;
 - die Erteilung von Weisungen an den Präsidenten oder die Präsidentin, die Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebiete, die Ausschüsse, die Kommissionen, die Delegationen, die Verwaltung und die Dienststellen;
 - die Zuweisung und Delegation von Verantwortlichkeiten an Ressorts und ressortunabhängige Sachgebiete, Ausschüsse, Kommissionen, Kirchenratsmitglieder und Verwaltung;
 - alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich an eine andere Instanz delegiert sind oder die in den Kompetenzbereich von mehr als einem Verantwortlichen fallen.
4. Der Kirchenrat kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden, die
 - a) eine bestimmte Aufgabe innerhalb eines festzulegenden Rahmens selbständig lösen;
 - b) ihm beratend für bestimmte Aufgaben zur Seite stehen.

III. Das Präsidium / das Vizepräsidium

Der Präsident oder die Präsidentin - oder bei seiner oder ihrer Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin -

- bereitet die Sitzungen der Gesamtbehörde vor, bestimmt die Reihenfolge der Traktanden und leitet deren Beratungen. Der Präsident oder die Präsidentin kann einen Teil der Sitzungsleitung an den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin delegieren.
- prüft eingehende Geschäfte und trifft den Entscheid darüber, ob diese
 - a) durch die Verwaltung direkt erledigt werden;
 - b) einem Ressort zur Erstattung von Bericht und Antrag unterbreitet werden;
 - c) einem Ausschuss zur Erledigung zugeleitet werden;
 - d) der Gesamtbehörde zur Beratung unterbreitet werden.
- kann über Geschäfte entscheiden, deren Behandlung durch Reglemente, Erlasse oder langjährige Übung gegeben sind und hält diese in Protokollen fest, die der Gesamtbehörde zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
- überwacht den Geschäftsgang und organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebieten, den Ausschüssen, der Verwaltung und den Arbeitsstellen.
- vollzieht die Beschlüsse des Kirchenrates.
- unterzeichnet in der Regel gemeinsam mit dem Kirchenschreiber oder der Kirchenschreiberin, bei dessen oder deren Abwesenheit mit dem Vizepräsidium alle im Namen des Kirchenrates ausgehenden Schriftstücke; ergänzend gilt Abschnitt X. Abs. a.
- repräsentiert die Gesamtbehörde gegen aussen und gegenüber der Verwaltung, den Dienststellen, den Inhabern gesamtkirchlicher Ämter und Kommissionen, so weit diese Aufgaben nicht delegiert sind.
- ist zuständig für:
 - die Personalführung und das Disziplinarwesen der Kantonalkirche;
 - die Vorbereitungen von Anstellungen durch den Kirchenrat;
 - die Organisation der Verwaltung der Kantonalkirche und ihrer Arbeitsstellen sowie deren Bürozuweisung; über grössere Umorganisationen entscheidet der Kirchenrat.

- die Koordination der Arbeiten zwischen Gesamtbehörde, Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebieten, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Verwaltung und Arbeitsstellen;
- die Beziehungen zu den Kirchgemeinden;
- Kontakte zu den Schwesterkirchen im In- und Ausland insbesondere zur Katholischen Kirche im Kanton St. Gallen, soweit diese nicht an die Ressortleitung Weltweite Kirche (OeME) delegiert sind;
- Kontakte zum SEK und dessen Amts- und Dienststellen;
- Kontakte zu Behörden von Kanton und Bund;
- Kontakte zu den Dekanaten und kantonalen Berufsverbänden (Pfarrerschaft, Diakonie, Religionsunterricht, Kirchenmusik, Mesmer usw.);
- Information der Öffentlichkeit im Namen der Gesamtbehörde.

IV. Ressortverantwortlichkeiten

1. Pastorales, Theologie und Musik

- leitet die Arbeitsstellen Pastorales und populäre Musik fachtechnisch, und bearbeitet:
- theologische Fragen von allgemeiner Bedeutung und Fragen des kirchlichen Lebens, wobei ihm das Universitätspfarramt und andere kantonalkirchlich angestellte Theologinnen und Theologen beratend zur Verfügung stehen;
- Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindepfarrer, der kantonalen Pfarrämter und der Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfe;
- Prüfung der Wahlfähigkeiten;
- Kontakte zu den Theologiestudierenden;
- Fragen der nicht-theologischen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden;
- Pfarrstellenbesetzungen und Stellvertretungen;
- Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
- Aus- und Weiterbildung der nicht-theologischen kirchlichen Mitarbeitenden;
- Organisation der Weiterbildung und Betreuung der Prädikanten und Prädikantinnen (delegierbar);
- Armeeseelsorge;
- Beaufsichtigung der Tätigkeit der Evang. Kirchenmusikschule EKMS;
- Delegationen:
 - Konkordat betr. gegenseitige Zulassung evang.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst
 - Weiterbildungskonferenz des Weiterbildungsrates (delegierbar)

- Präsidium der Begleitkommission für das Gehörlosenpfarramt der evangelisch-reformierten Kirchen beider Appenzell, Glarus, Graubünden, St. Gallen und Thurgau
- Präsidium der Aufsichtskommission der evangelischen Kirchenmusikschule (EKMS)
- Stiftungsrat Musikakademie St. Gallen, Höhere Fachschule für Musik
- Präsidium des Kuratoriums für das Pfarramt an der Universität St. Gallen
- Präsidium der Aufsichtskommission Evang.-Ref. Einzel-, Paar- und Familienberatung St. Gallen

2. **Weltweite Kirche (OeME)**

- leitet die Arbeitsstelle Weltweite Kirche (OeME) fachtechnisch;
- pflegt die Kontakte zu HEKS, BFA und mission 21;
- ist Kontaktstelle für diese Institutionen zum Kirchenrat;
- bearbeitet Asyl-, Flüchtlings-, Ausländer- und Migrationsfragen;
- bearbeitet Fragen der Integration;
- bearbeitet Fragen des interreligiösen Dialogs;
- bearbeitet gesellschaftspolitische Fragen, welche nicht in ein anderes Ressort oder in ein ressortunabhängiges Sachgebiet fallen;
- ist Kontaktstelle für die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende der Region St. Gallen/Appenzell;
- ist Kontaktstelle für die HEKS-Regionalstelle Ostschweiz;
- stellt dem Kirchenrat Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Konto Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA);
- Delegationen:
 - HEKS-/Bfa-Konferenz
 - M21 Kontinentalversammlung Europa
 - Konferenz der Kirchen am Rhein
 - Begleitkommission Weltweite Kirche (OeME)
 - Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in den Kantonen Appenzell und St. Gallen (ACK)
 - Ökumenische Kommission für Asyl- und Flüchtlingsfragen St. Gallen
 - St. Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat

3. **Geistliche Begleitung (Familien, Kinder, Jugend, Junge Erwachsene)**

- leitet die Arbeitsstellen Familien und Kinder, Jugend und Junge Erwachsene fachtechnisch;
- führt fachtechnisch die oder den mit der operativen Federführung beauftragten Beauftragte(n) in diesem Thema;
- bearbeitet die mit diesem Thema zusammenhängenden Fragen;

- stellt die Koordination der anderen in diesem Thema involvierten kirchenrätlichen Ressorts und Arbeitsstellen sicher;
- bearbeitet Fragen im Bereich Familien und Kinder;
- betreut Praktikantinnen und Praktikanten sowie Zivildienstleistende;
- ist Kontaktstelle für die kirchlichen und der Kirche nahe stehenden Jugendorganisationen;
- begleitet und unterstützt die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Junge Erwachsene AGJE, das Netzwerk Junge Erwachsene sowie generell die Arbeit mit Jungen Erwachsenen;
- ist Kontaktstelle zum KiK-Verband.
- Delegation:
 - Präsidium der Kommission für Geistliche Begleitung (GBK)

4. Schulische Bildung und Kirchlicher Sozialdienst (KSD)

- leitet das Religionspädagogische Institut St. Gallen RPI-SG und die Arbeitsstelle Heil- und Sonderpädagogik fachtechnisch;
- bearbeitet Fragen des Religionsunterrichts und der Lehrpläne aller Schulstufen und Hochschulen;
- bearbeitet Fragen des Religionsunterrichts in der Heil- und Sonderpädagogik und unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Arbeit mit Menschen mit Behinderung;
- ist verantwortlich für die Ausbildung von Fachlehrpersonen für Religionsunterricht und deren Weiterbildung;
- hält Kontakt zur Fachschaft der Mittelschullehrpersonen;
- ist Kontaktstelle zum Kantonalen REL-Kapitel;
- ist Kontaktperson zum Kantonalen Bildungsdepartement;
- ist Kontaktperson für die kirchlichen Sozialdienste an Berufsschulen und nimmt in den diesbezüglichen Kommissionen Einsitz;
- Delegationen:
 - Präsidium der Aufsichtskommission des Religionspädagogischen Institut St. Gallen RPI-SG
 - Präsidium der Kommission zur Förderung des Religionsunterrichts im heil- und sonderpädagogischen Bereich (KIKORB)
 - Oekumenische Weiterbildungskommission für Religionspädagogik (ÖWK)
 - Aufsichtskommission Kirchlicher Sozialdienst KSD an allen Berufs- und Weiterbildungszentren sowie an den Gewerblichen Berufsschulen

5. Erwachsenenbildung und Diakonie

- leitet die Arbeitsstellen Erwachsenenbildung und Diakonie fachtechnisch;

- bearbeitet Fragen der kirchlichen Erwachsenenbildung;
- bearbeitet Fragen der Diakonie;
- ist Kontaktstelle für Erwachsenenbildungs-Organisationen;
- ist Kontaktstelle für die sozialen Werke der Kirche, des Kantons und des Bundes;
- hält Kontakt mit der HEKS-Regionalstelle Ostschweiz bezüglich deren sozial-diakonischen Projekten.
- Delegation:
 - Präsidium der Erwachsenenbildungskommission (EBK)
 - Plenarversammlung Diakonie Schweiz
 - Verein Arbeitslosenprojekte kleika (delegierbar)
 - Werkstatt Theologie Bildung (wtb)

6. Finanzen und Liegenschaften

- leitet die Zentralkasse fachtechnisch;
- überwacht das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche und der Gemeinden;
- ist Kontaktstelle für Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaften;
- stellt dem Kirchenrat Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen der Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO);
- verwaltet und beaufsichtigt die Liegenschaften und Bauten der Kantonalkirche;
- führt den Zentralkassier oder die Zentralkassierin in Fragen des Liegenschaftenerhaltung der Häuser „Perle“, „Steinbock“ und Zwingli-Geburtshaus;
- Delegationen:
 - Stiftungsrat Pensionskasse PERKOS
 - Kommission für das Zwingli-Geburtshaus in Wildhaus

7. Kommunikation und Gemeindeentwicklung

- leitet die Arbeitsstelle Kommunikation fachtechnisch;
- leitet die Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung fachtechnisch;
- leitet die Arbeit in den Bereichen Presse, Radio, Fernsehen und neue Medien;
- bearbeitet Fragen der Gemeindeentwicklung und Mitarbeiterförderung;
- organisiert Pressekonferenzen und PR-Veranstaltungen.
- Delegationen:
 - Reformierte Medien
 - Verlags- und Redaktionskommission des Kirchenboten
 - Ökumenische Begleitkommission Medienarbeit in Radio und Fernsehen

V. Ressortunabhängige Sachgebiete

a) Frauen – Männer – Gender

Das mit dem Sachgebiet Frauen – Männer – Gender betraute Mitglied des Kirchenrates

- bearbeitet Fragen im Bereich Frauen – Männer – Gender;
- führt fachtechnisch die ihm für die operative Mitarbeit zur Verfügung gestellten kantonkirchlichen Mitarbeitenden;
- ist selber oder ernennt und beaufsichtigt die Kontaktstelle für das St. Galler Frauennetzwerk;
- ist selber oder ernennt und beaufsichtigt die Kontaktstelle für die Frauenzentrale des Kantons St. Gallen;
- ist selber oder ernennt und beaufsichtigt die Kontaktstelle für das Frauenhaus St. Gallen;
- ist selber oder ernennt und beaufsichtigt die Kontaktstelle für das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung im Kanton St. Gallen.
- Delegation:
 - Frauenkonferenz des SEK als Verbindungsperson

b) Persönlichkeitsschutz

Das mit dem Sachgebiet Persönlichkeitsschutz betraute Mitglied des Kirchenrates

- bearbeitet Fragen des Persönlichkeitsschutzes, der Prävention und Gesundheitsförderung;
- beaufsichtigt und koordiniert die Kontaktgruppe des Persönlichkeitsschutzes;
- beaufsichtigt und koordiniert die Kontaktgruppe für Prävention und Gesundheitsförderung;
- ist Kontaktstelle für externe Fachstellen.
- Delegation:
 - Präsidium Kommission Persönlichkeitsschutz, Prävention und Gesundheitsförderung

c) Stipendienausschuss

Das mit dem Präsidium des Stipendienausschusses betraute Mitglied des Kirchenrates führt zusammen mit dem Kirchenschreiber oder der Kirchenschreiberin die Geschäfte des Stipendienfonds.

d) Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

Das mit dem Präsidium des Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen betraute Mitglied des Kirchenrates führt zusammen mit dem Kirchenschreiber oder der Kirchenschreiberin die Geschäfte des Fonds.

VI. Weitere Delegationen

- a) Die folgenden Delegationen werden nebst dem ressortverantwortlichen einem weiteren Mitglied des Kirchenrates zugeteilt.
- Delegationen:
 - Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO) [3 von 3 Sitzen]
 - Kuratorium für das Pfarramt an der Universität St. Gallen [1 von 2 Sitzen]
- b) Die folgenden ressortunabhängigen Delegationen sind Mitgliedern des Kirchenrates zuzuteilen.
- Delegationen:
 - Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS, Stellvertretung [1 Sitz]
 - Kommission der Eglise Française de Saint-Gall [1 Sitz]
 - Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons St. Gallen [1 Sitz]
 - Konferenz der Kirchen am Rhein [1 von 2 Sitzen]
 - Liturgie- und Gesangbuchkonferenz der Evang.-Ref. Kirchen der deutschsprachigen Schweiz [1 Sitz, vertritt 3 Stimmen]
- c) Die folgenden Delegationen können Mitgliedern des Kirchenrates oder vom Kirchenrat gewählten Personen zugeteilt werden.
- Delegationen:
 - Religionspädagogisches Fachgremium Evangelischer Kirchen der Schweiz (RPF-EKS) [1 Sitz]
 - Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in den Kantonen Appenzell und St. Gallen (ACK) [3 von 4 Sitzen]
 - Evang. Frauenhilfe St. Gallen-Appenzell als Verbindungsperson [1 Sitz]
 - Kaffee-Treff für Asyl Suchende Altstätten [1 Sitz]
 - Stiftung Sonneblick, Walzenhausen [1 Sitz]

VII. Die Ausschüsse

1. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschusspräsidenten oder die Ausschusspräsidentin nach Bedarf. Zur Beschlussfassung müssen anwesend sein:
 - alle Mitglieder, oder
 - zwei Mitglieder und eine Stellvertretung.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, solange kein Mitglied die Behandlung des betreffenden Geschäftes an einer Sitzung verlangt.

2. Ein Beschluss über Geschäfte, die dem Ausschuss zur definitiven Erledigung zugewiesen werden, bedarf der Einstimmigkeit. Wo Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, geht die Pendeuz mit einem Mehrheitsantrag zur materiellen Behandlung in die Gesamtbehörde.
3. Beschlüsse von Ausschüssen über Geschäfte, welche
 - diesen zur Antragstellung zugewiesen wurden,
 - grundsätzliche Fragen der Kirche betreffen,
 - grössere finanzielle Konsequenzen haben,
 - in den Kompetenzbereich der Synode fallen,
 - das Rekurs- und Beschwerderecht betreffen,sind im Protokoll als „Antrag an den Kirchenrat“ zu bezeichnen.
4. Die Mitglieder des Kirchenrates werden durch Protokolle über die Beschlüsse der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt. Jedes Mitglied des Kirchenrates kann innert zehn Tagen nach Versand des Protokolls beim Kirchenratspräsidenten oder bei der Kirchenratspräsidentin die Behandlung eines Geschäftes durch die Gesamtbehörde verlangen. Liegt ein solches Begehren vor, ist der Vollzug des Beschlusses bis zur Entscheidung durch die Gesamtbehörde aufgeschoben.
5. Jedes Mitglied des Kirchenrates kann in die Akten der Ausschüsse Einsicht nehmen und Auskünfte über hängige Geschäfte verlangen.

VIII. Der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin

Der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin

- führt das Protokoll der Gesamtbehörde;
- führt das Protokoll der Ausschüsse, soweit diese Aufgabe nicht vom Kirchenrat an eine andere Person delegiert ist;
- führt die Kanzlei und das Archiv der Kantonalkirche;
- führt den Personaldienst;
- leitet das Sekretariat der Zentralen Dienste fachtechnisch;
- ist in Zusammenarbeit mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Synode, des Kirchenrates und der Ausschüsse;
- führt eine Liste der eingegangenen Geschäfte und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin den Geschäftsgang bis zu deren Erledigung;
- prüft und bearbeitet Rechtsfragen der Kantonalkirche; ihm oder ihr steht eine externe Rechtsberatung zur Verfügung;
- stellt dem Ausschuss für Glaube, Welt und Gesellschaft Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI);
- organisiert die kirchenrätliche Visitation an Mittel- und Hochschulen;
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben.

IX. Der Zentralkassier oder die Zentralkassierin

Der Zentralkassier oder die Zentralkassierin

- führt das Protokoll des Ausschusses für Verwaltung und Kommunikation und vollzieht finanzielle Beschlüsse von Kirchenrat und Ausschüssen;
- führt das Rechnungswesen der Kantonalkirche unter Einschluss der Separatfonds und –rechnungen der Kantonalkirche;
- bereitet Budget und Jahresrechnung zuhanden des Ausschusses für Verwaltung und Kommunikation vor;
- verwaltet das Vermögen der Kantonalkirche nach generellen und speziellen Weisungen des Kirchenrates, der Ressortleitung Finanzen und des Ausschusses für Verwaltung und Kommunikation;
- betreut die kantonalkirchlichen Liegenschaften;
- ist verantwortlich für die EDV im Haus zur Perle;
- kontrolliert das Rechnungswesen der Kirchgemeinden sowie kantonalkirchlicher Institutionen nach generellen und speziellen Weisungen des Kirchenra-

tes, der Ressortleitung Finanzen und des Ausschusses für Verwaltung und Kommunikation;

- prüft Bauvorhaben der Kirchgemeinden und kirchlichen Organisationen;
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben.

X. Zeichnungsbefugnis

Kollektivunterschrift jeweils zu zweien führen

- a) für die Gesamtbehörde und für die Ausschüsse:
der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Kirchenschreiber oder die Kirchenschreiberin.

- b) für Kapitalanlagen und Geldverkehr:
der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin, der Ressortleiter oder die Ressortleiterin Finanzen, der Zentralkassier oder die Zentralkassierin, der Buchhalter oder die Buchhalterin.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und wird allen Synodalen zugestellt.

9. Januar 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet